Strom

Einspeisevergütung

für Elektrizität

Geltungsbereich
Die Elektrizitätsversorgung Ursenbach nimmt als Verteilnetzbetreiberin Strom aus erneuerbaren Energien aufgrund der gesetzlichen Abnahmepflicht ab und vergütet ihn (Art. 15 EnG). Dies gilt für Anlagen im Netzgebiet der Elektrizitätsversorgung Ursenbach bis 3 MW Leistung oder 5'000 MWh Jahresproduktion, die ihren Strom an die Elektrizitätsversorgung Ursenbach liefern. Ausgenommen sind Anlagen im Einspeisevergütungssystem (KEV/EVS).

Technische Voraussetzung: Smart Meter
Die Abrechnung nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung setzt ein intelligentes Messsystem (Smart Meter) oder einen fernausgelesenen Zähler voraus. Ist noch keines installiert, wird längstens bis 31. Dezember 2027 nach dem bisherigen Modell vergütet: mit dem Referenz-Marktpreis des Quartals oder der Minimalvergütung, falls diese höher liegt (Art. 12 Abs. 1 und 1bis EnV in der Fassung vom 1. Januar 2026).

Ihre Vergütung auf einen Blick

Bestandteil	Grundlage	Vergütung exkl. 8.1 % MwSt.
1. Eingespeiste Energie Erneuerbare Energie und WKK-Anlagen	Spotmarktpreis (Day-Ahead, Marktgebiet Schweiz) zum Zeitpunkt der Einspeisung, viertelstündlich. Er kann auch null oder negativ sein.	**Spotmarktpreis**
2. Minimalvergütungsprämie Anlagen unter 150 kWp	Liegt der Referenz-Marktpreis des Quartals (BFE) unter der Minimalvergütung, wird die Differenz zusätzlich pro kWh vergütet (Seite 2).	**quartalsweise variabel**
3. Herkunftsnachweis (HKN) Ökologischer Mehrwert, Anlagen ab 2 kVA[1]	Freiwilliges Angebot von Elektrizitätsversorgung mit Vereinbarung (beglaubigte Anlage, Dauerauftrag bei Pronovo). Bedingungen: www.ursenbach.ch.	**1.50 Rp./kWh** jährlich festgelegt, auch bei negativen Preisen

[1] Anlagen unter 2 kVA, zum Beispiel steckerfertige Balkonanlagen, können nicht im HKN-System registriert werden und erhalten keine HKN-Vergütung.

Was heisst das für Sie?

Erhalte ich weniger als bisher?
Das hängt vom Zeitpunkt ab. Speist Ihre Anlage ein wie der Durchschnitt aller Solaranlagen, erhalten Sie etwa gleich viel wie bisher.

Kann mich das Einspeisen etwas kosten?
Auf der Quartalsabrechnung praktisch nein. Viertelstunden mit negativem Marktpreis werden zwar verrechnet, vor allem an sonnigen Mittagen und am Wochenende. Abgerechnet wird aber der Quartalsdurchschnitt, und darin überwiegen die Erträge der übrigen Viertelstunden. Bei Anlagen unter 150 kWp gleicht zudem die Prämie tiefe Quartale aus. Dass ein ganzes Quartal negativ ausfällt, ist selbst bei Grossanlagen faktisch ausgeschlossen.

Muss ich etwas tun?
Nein, die Elektrizitätsversorgung Ursenbach stellt die Abrechnung um. Fragen beantworten wir gerne: 062 916 57 57, bf@ib-langenthal.ch.

Warum der Zeitpunkt zählt

Über Mittag speisen viele Solaranlagen gleichzeitig ein. Dann ist der Marktpreis tief, an manchen Tagen negativ, besonders an Sonntagen, wenn weniger Strom gebraucht wird. Am Morgen, am Abend und im Winter ist er höher. Die Prämie wird für alle Anlagen gleich berechnet. Wer Solarstrom vor allem dann einspeist, wenn er knapp ist, erzielt einen höheren Durchschnitt.

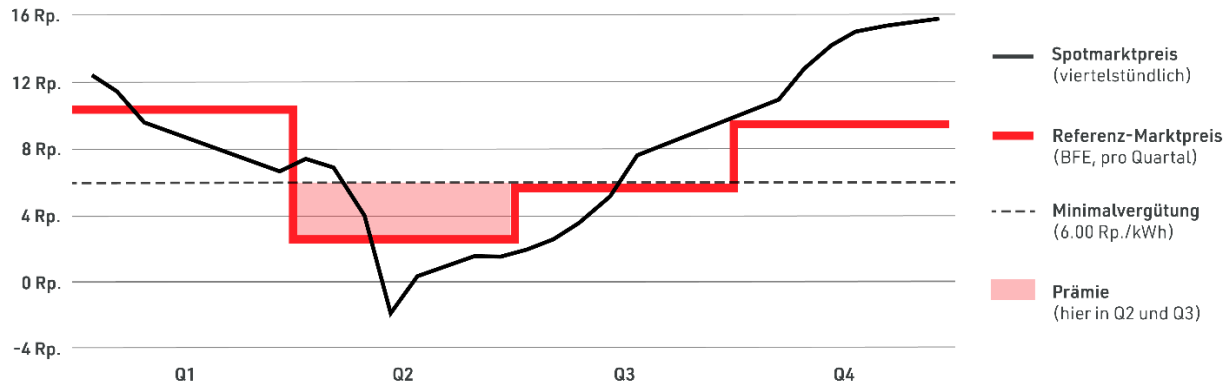

Schematische Darstellung eines möglichen Jahresverlaufs. Die Werte sind frei gewählt und dienen nur der Veranschaulichung.

Minimalvergütung zur Berechnung der Prämie

Die Minimalvergütung legt der Bundesrat für Anlagen unter 150 kWp fest (Art. 15 Abs. 1bis EnG, Art. 12a EnV). Sie unterscheidet sich nach Leistung und danach, ob die Anlage mit oder ohne Eigenverbrauch betrieben wird. Sie dient nur noch dazu, die Prämie zu berechnen. Anders als bis Ende 2026 ist sie kein garantierter Mindestpreis.

Technologie	Leistung (DC)	mit Eigenverbrauch	ohne Eigenverbrauch
Photovoltaik	unter 30 kWp	6.00 Rp./kWh	6.00 Rp./kWh
Photovoltaik	30 bis unter 150 kWp	anteilsmässig* (6.00 bis 1.20 Rp./kWh)	6.20 Rp./kWh
Photovoltaik	ab 150 kWp	keine	keine
Wasserkraft	unter 150 kWp	12.00 Rp./kWh	12.00 Rp./kWh

* Formel nach VSE-Handbuch UABV-CH 2026: (6.00 Rp./kWh × 30 kWp) ÷ Anlagenleistung in kW. Beispiele: 45 kWp = 4.00 Rp./kWh, 90 kWp = 2.00 Rp./kWh.
Der Referenz-Marktpreis (Art. 15 EnFV) ist der Durchschnitt der Day-Ahead-Preise, gewichtet nach der viertelstündlichen Einspeisung aller gemessenen Anlagen derselben Technologie. Das BFE veröffentlicht ihn in der zweiten Woche nach Quartalsende. Massgebend für die Leistung ist die installierte Generatorleistung (DC, kWp).

Ergänzende Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen: Es gelten das Elektrizitätsreglement der Einwohnergemeinde Ursenbach, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektrizitätsversorgung Ursenbach sowie die Werkvorschriften über die Erstellung elektrischer Hausinstallationen. Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen und der Marktverhältnisse sowie zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Eigenbedarf: Die produzierte Energie ist primär für den Eigenbedarf zu verwenden. Vergütet wird die netto ins Netz eingespeiste Energie.

Messung und Abrechnung: Die Mess- und Steuereinrichtungen werden durch Elektrizitätsversorgung festgelegt, geliefert und installiert und bleiben in deren Eigentum. Die Vergütung wird quartalsweise berechnet und abgerechnet.

Rücklieferung nicht erneuerbare Energie: Bei fossil oder teilweise fossil erzeugter Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) richtet sich die Vergütung gemäss den gesetzlichen Vorgaben nach den Day-Ahead Spotpreisen für das Marktgebiet Schweiz.

Wechsel: Produzentinnen und Produzenten können mit einer Frist von einem Monat auf jedes Quartalsende auf die Abnahme und Vergütung verzichten oder sie wieder beanspruchen (Art. 10 Abs. 4 EnV).